



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Nachfrage zu "Abwasserdichtheitsprüfung" (Drs.20/622)

Vorbemerkung des Fragestellers:

Für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wird von der Einhaltung der sonst üblichen Frist abgesehen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Dichtheitsprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsleitungen erfolgt auf Grundlage der DIN 1986 Teil 30. Als DIN-Norm ist sie eine technische Regel, die nach § 60 Abs. 1 WHG von den Betreibern der Abwasserleitungen kraft Gesetzes einzuhalten ist. Auf Privatgrundstücken betrifft dies die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Einführung von Prüffristen durch Amtliche Bekanntmachung 2010 hatte u.a. das Ziel, die an sich unmittelbar geltenden Anforderungen der DIN abzufedern, und zwar insbesondere dadurch, dass die Frist für die erstmalige Überprüfung zugunsten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zeitlich nach hinten geschoben wurde. Prüfwiederholungsfristen wurden zugunsten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zudem verlängert. Die infolge der Bekanntmachung 2010 eingeführte Frist wurde durch Erlass von Dezember 2022 abermals zugunsten der Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken ausgesetzt. Vorrangig ist die Überprüfung des öffentlichen Kanalnetzes abzuschließen, das größere Abwasserströme transportiert.

Für die nachfolgende Darstellung wurden die unteren Wasserbehörden befragt. Die Stellungnahmen sind in die Antworten mit eingeflossen.

1. Wie viele Grundstückseigentümer haben bereits eine Abwasserdichtheitsprüfung durchgeführt?

Die unteren Wasserbehörden (UWB) prüfen stichpunktartig die Durchführung der Dichtheitsuntersuchung. Da die landesrechtlichen Vorgaben zur Vermeidung unnötiger Bürokratie lediglich vorschreiben, dass die Grundstückseigentümer die Dichtheitsbescheinigung vorhalten und nur auf Verlangen der UWB bzw. im Einzelfall der Gemeinde vorzeigen, liegen solche Daten bei den UWB nicht vor.

2. Für wie viele Grundstücke in Wasserschutzgebieten wurde die Vorgabe, bis 2015 die Abwasserdichtheitsprüfung durchzuführen, erfüllt? Bitte nach Kreisen aufgeschlüsselt darstellen.

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele (massiven) Schadensbilder sind in den vergangenen zehn Jahren bei Grundstücken im privaten Bereich innerhalb von Wasserschutzgebieten aufgetreten? Bitte nach Kreisen und Jahren aufschlüsseln.

Die Frage lässt sich mit den vorliegenden Bescheinigungen über die Dichtheitsprüfung nicht klären, da die Bescheinigungen (die die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer vorzuhalten haben) lediglich die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsleitungen bestätigen, nicht aber einen Schaden, der zuvor eventuell bestanden hat.

4. Bei wie vielen der durchgeführten Abwasserdichtheitsprüfungen treten reparaturbedürftige Schadensbilder auf? Bitte in Prozent angeben.

Siehe Antwort zu Frage 3.